



BUNDESPRÄSIDENTIALAMT

BERLIN, 25. August 2022
Spreeweg 1

Geschäftszeichen: Z5-433 20-11-2/17
(bei Zuschriften bitte angeben)

UOKG e.V.
Ruschestraße 103
Haus 1
10365 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hat mich gebeten, Ihnen für Ihre Zuschrift vom 16. August 2022 zu danken. Auch wenn es ihm wegen der großen Zahl der ihn täglich erreichenden Briefe leider nicht in jedem Fall möglich ist, persönlich zu antworten, ist es ihm wichtig, durch Zuschriften wie der Ihren auch von kritischen Ansichten der Bürgerinnen und Bürger zu erfahren.

In Ihrer Zuschrift kritisieren Sie die Ihrer Ansicht nach rechtswidrige Einbeziehung der Flüchtlinge und Übersiedler aus der DDR in das RÜG. Hierbei verweisen Sie insbesondere auf einen neu erschienenen Aufsatz in der Zeitschrift „Neue Justiz“, welchen Sie dankenswerterweise auch beigelegt haben.

Ich habe den Aufsatz gelesen und versucht die darin geschilderte Problematik hinsichtlich einer Einbeziehung in das RÜG nachzuvollziehen. Die Handlungsempfehlung, die die Autoren des Aufsatzes aussprechen, ist jedoch nicht nur eine, die außerhalb der Kompetenz des Bundespräsidenten liegt, sie lässt auch den Grundsatz der Gewaltenteilung aus Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG unberücksichtigt. So heißt es auf Seite 295 des Aufsatzes, die vom Gesetzgeber verabschiedeten Formulierungen seien „klar genug“. Der Gesetzgeber habe niemals die Ansprüche der Flüchtlinge und Übersiedler in das RÜG einbezogen – die Fehldeutung liege allein bei der Justiz. Es sei deshalb die Pflicht des Gesetzgebers, diese Fehlentwicklung zu korrigieren und das Unrecht zu beenden.

Wenn nun der Gesetzgeber nach Ansicht der Autoren eine gesetzliche Regelung geschaffen hat, welche nicht nur die Rechtsauffassung der Autoren widerspiegelt, sondern zudem auch „klar genug“ formuliert ist, mutet es antagonistisch an, auf eine Pflicht des Gesetzgebers zu insistieren, eben dieses Gesetz zu ändern.

Was die Kritik an der bisherigen Rechtsprechung der Sozialgerichte betrifft, so muss ich darauf hinweisen, dass nach dem Grundgesetz (Artikel 92 und 97) die Rechtsprechung unabhängigen Richterinnen und Richtern anvertraut ist, die nicht an Weisungen gebunden sind.

Auch dem Bundespräsidenten ist es verwehrt, in ein gerichtliches Verfahren einzugreifen. Er ist auch nicht befugt, zu gerichtlichen Entscheidungen billigend oder missbilligend Stellung zu nehmen.

Der Auftrag, eine Änderung bishcriger (auch höchstrichterlicher) Rechtsprechung zu bewirken, ist daher vielmehr im Verantwortungsbereich fähiger Rechtsanwälte zu verorten, welche die Möglichkeit haben, die von den Autoren dargelegten Argumente mittels Schriftsätzen und in mündlichen Verhandlungen zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Prof. Dr. Pieper
*Referat Verfassung und Recht,
Justitiariat*